

Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/50/95-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Stellungnahme
 Bezug: BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

DATUM

13.11.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

1. Gemäß der geplanten Z 2a des Abs 1 gilt als Begegnungszone eine für die gemeinsame Nutzung der Fahrzeuge und Fußgänger gekennzeichnete Fahrbahn. Unklar ist, ob dem Gebot der Kennzeichnung der Fahrbahn nur durch die Aufstellung der im § 53 Abs 1 Z 9e und 9f festgelegten Verkehrszeichen entsprochen werden kann oder ob eine Kennzeichnung auch durch andere zusätzliche Maßnahmen, etwa durch straßenbauliche Einrichtungen, durchgeführt werden kann. Zumindest in den Erläuterungen sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.
2. In die Aufzählung der Z 11b des Abs 1 ist auch die "Fahrradstraße" aufzunehmen.

Zu § 29b:

1. Der Entfall des Erfordernisses einer "dauernden starken Gehbehinderung" und das geplante Abstellen auf die "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit" widerspricht der eigentlichen Zielsetzung des (noch) geltenden § 29b. Während die Einbeziehung von blinden Personen in den Kreis der gemäß § 29b Abs 2 Begünstigten keinem Einwand begegnet, ist frag-

 DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

 AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

 ✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

lich, ob jedwede dauernde Gesundheitsschädigung, welche die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar macht, auch die Inanspruchnahme der Begünstigungen des Abs 2 sachlich zu rechtfertigen vermag: So sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen aus anderen Gründen als einer dauernden starken Gehbehinderung, etwa im Fall von bestimmten Allergien, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Diesen Personen kann jedoch (und im Hinblick auf den geltenden § 29b auch weiterhin) wohl zugemutet werden, eine Strecke zurückzulegen, wie sie der üblichen Entfernung zwischen einem erlaubten Abstellplatz für das Kraftfahrzeug bis zu einem unter gewöhnlichen Bedingungen erreichbaren Ziel entspricht. Andererseits besteht die Gefahr, dass gerade Personen mit einer dauernden starken Gehbehinderung, deren Ausweis nicht die im Abs 1 vorgesehene Eintragung enthält, nicht mehr die Begünstigungen des Abs 2 in Anspruch nehmen können, obwohl gerade diese Personen weiterhin die primäre Zielgruppe des § 29b sind. Auch ist in der Wirklichkeit schon heute feststellbar, dass mit der Behindertenkennung nicht selten Missbrauch betrieben wird.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der geltenden Rechtslage zu verbleiben. Wenn aber das Kriterium der "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" eingeführt werden sollte, wären jedenfalls weitere Differenzierungen vorzunehmen.

2. Unabhängig davon ist mit einer Vervielfachung der Berechtigten gegenüber der (noch) geltenden Rechtslage zu rechnen. Es wird sich zeigen, inwieweit auch das derzeitige Angebot an speziell ausgewiesenen Parkflächen in den Gemeinden dem erweiterten Kreis der Begünstigten Rechnung tragen kann.

3. Bei dem gemäß Abs 1a ausgestellten Ausweis handelt es sich um ein vom Behindertenpass verschiedenes Dokument. Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausweis ausgestellt werden kann und welche Berechtigungen damit verbunden sind, zumal die weiteren Bestimmungen des § 29b ausschließlich an den Besitz eines "Ausweises gemäß Abs 1" anknüpfen.

Zu den §§ 53 und 68:

Der Entfall der Benützungspflicht von Radwegen und von Geh- und Radwegen für Radfahrer (§ 68 Abs 1a, erster Satz) könnte auch dadurch erreicht werden, indem beim Vorschrittszeichen "Gehweg" bzw "Geh- und Radweg" eine Zusatztafel mit der Aufschrift "Radfahren frei" angebracht wird. Dadurch ließen sich generell Vereinfachungen und Reduzierungen bei der Verwendung von Verkehrszeichen erreichen.

Zu den §§ 67 und 76c:

1. Gemäß dem geplanten § 67 Abs 1 können "Straßenstellen oder Gebiete" zu Fahrradstraßen erklärt werden (vgl dazu auch den geltenden § 76a Abs 1 für die Erklärung zu

Fußgängerzonen). Gemäß dem geplanten § 76c Abs 1 können dagegen "Straßen, Straßenstellen oder Gebiete" zu Begegnungszonen erklärt werden. Ein Grund für diese voneinander abweichenden Formulierungen ist nicht ersichtlich, weshalb diese vereinheitlicht werden sollten.

2. Fraglich ist auch, ob es der Begriff "Fahrradstraße" nicht von vorneherein ausschließt, ein "Gebiet" zu einer Fahrradstraße zu erklären, zumal auch die im § 67 Abs 4 enthaltene Kundmachungbestimmung erkennbar von einer linearen Fläche, deren Anfang und Ende als Fahrradstraße zu kennzeichnen ist, ausgeht. Die Verkehrszeichen für Zonenbeschränkungen gemäß § 52 lit a Z 11a und 11b sind hier nicht anwendbar, da es sich bei dem Verkehrszeichen "Fahrradstraße" bzw "Ende der Fahrradstraße" um keine Vorschriftszeichen handelt.

3. Unklar ist, was zu geschehen hat, wenn Fahrradstraßen und Radwege bzw Geh- und Radwege in Kreuzungsbereichen aufeinander treffen.

Zu den §§ 68 und 76a:

Während für die Fußgänger auf Verkehrsflächen, die gemeinsam mit dem Fahrzeugverkehr benützt werden dürfen, spezifische Verhaltenspflichten gegenüber dem Fahrzeugverkehr bestehen (vgl dazu etwa den geltenden § 76a Abs 7 sowie den geplanten § 76c Abs 3), fehlen solche Verhaltensvorschriften für die Lenker von Fahrzeugen, vor allem für Radfahrer, gegenüber dem Fußgängerverkehr in Fußgängerzonen.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 76a Abs 6 nach dem ersten Satz die folgende Bestimmung einzufügen: "Die Lenker von Fahrzeugen haben sich in Fußgängerzonen so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden."

Ergänzender Vorschlag:

Gemäß Art 15 Abs 7 B-VG haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen, wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden soll. Das Nähere können die nach den Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 ergehenden Bundesgesetze regeln.

Für den Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 enthalten die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 nähere Bestimmungen zum ersten Satz des Art 15 Abs 7 B-VG, nach denen in den Fällen von grenzüberschreitenden straßenpolizeilichen Maßnahmen und Vorhaben diejenige Landesregierung zuständig ist, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Partei ihren Wohnsitz hat (§ 59 Abs 3 StVO 1960) bzw in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt (§ 64 Abs 4 StVO 1960). Der auch für andere Bundesländer Rechtswirkungen entfaltende Bescheid ist ungeachtet des hergestellten Einvernehmens

zwischen den beteiligten Landesregierungen letztlich nur derjenigen Landesregierung zuzurechnen, die den Bescheid erlassen hat.

Art 15 Abs 7 B-VG tritt mit 1. Jänner 2014 außer Kraft. Dadurch verlieren auch die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 ihre verfassungsrechtliche Deckung, was im Ergebnis bedeutet, dass etwa im Fall von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen (etwa der Österreich-Radrundfahrt) oder im Fall eines für mehrere Bundesländer geltenden Lenkverbots die Landesregierung eines jeden davon berührten Bundeslandes ein gesondertes Verfahren durchzuführen hat und der Antragsteller (Veranstalter) für die Durchführung seines Vorhabens, also in der gleichen Sache, bis zu neun Bescheide benötigt, die erst in ihrem Zusammenwirken einen "Gesamtbescheid" ergeben, sowie im Vergleich zur geltenden Rechtslage auch ein Vielfaches an Gebühren und Verwaltungsabgaben zu leisten hat. Gleiches gilt auch im Fall der Erteilung von grenzüberschreitenden Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 StVO 1960: Die bisher von den Landesregierungen gepflogene Vorgangsweise, die sich am § 64 Abs 4 StVO 1960 orientiert, stützt sich ausschließlich auf Art 15 Abs 7 B-VG und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Mai 1990, VwSlg 13.192, A/1990, ausgesprochen, dass "der Wortlaut des Art 15 Abs 7 B-VG erkennen (lässt), dass in einem solchen Fall EIN Akt der Vollziehung EINES Landes zu ergehen hat und dass EIN einvernehmlicher Bescheid [Anm: Hervorhebungen im Original] zu erlassen ist und nicht etwa zwei oder mehrere inhaltlich übereinstimmende Bescheide von zwei oder mehreren Landesregierungen (...) auch wenn keine einfachgesetzliche Bestimmung (wie etwa die erwähnten § 59 Abs 3 und § 64 Abs 4 StVO 1960) dies ausdrücklich anordnet." Gestützt auf diese Rechtsprechung zu Art 15 Abs 7 B-VG haben die Länder in der Vergangenheit E-Government-Lösungen zur ökonomischen Abwicklung von grenzüberschreitenden Vorhaben vor allem im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 StVO 1960 entwickelt. Durch den Entfall des Art 15 Abs 7 B-VG verliert diese Vorgehensweise ihre verfassungsrechtliche Deckung und werden die im Interesse einer effizienten Verfahrensabwicklung getätigten Aufwendungen frustriert.

Um diese negativen Konsequenzen des Außerkrafttretens des Art 15 Abs 7 B-VG mit 1. Jänner 2014 zu vermeiden, wird dringend gefordert, für die Zeit nach dem 1. Jänner 2014 eine den §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 entsprechende und aus verfassungsrechtlicher Sicht einwandfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen. Besonders vordringlich ist die Schaffung einer solchen verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Grundlage jedoch in den Fällen des § 45 StVO 1960, zumal es sich bei diesen Verfahren geradezu um Massenverfahren handelt. Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 in den Verfassungsrang zu heben und in den § 45 StVO die folgende Verfassungsbestimmung neu aufzunehmen:

"(2c)(Verfassungsbestimmung) Bezieht sich ein Antrag gemäß Abs 1, 2, 2a oder 2b auf Erteilung einer Ausnahme von einem Verbot gemäß § 42 Abs 1 und 2 auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, oder bei Fahrten aus dem Ausland diejenige Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird. In all diesen Fällen ist das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen herzustellen."

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 6 Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20624-VR23/26/2-2012, Intern